

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0816/2012**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 11.04.2012

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten  
 Aktenzeichen/Telefon: - 050 - Be/schm - 1828  
 Verfasser/-in: Christine Becker

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Wahl von fünf Stadtverordneten für den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Universitätsstadt Gießen**  
 - Antrag des Magistrats vom 11.04.2012 -

#### Antrag:

„In den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Universitätsstadt Gießen werden folgende Stadtverordnete, die fünf verschiedenen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung angehören sollen, als stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Nachrücker/innen für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Nachrücker/innen:

**Begründung:**

„Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Universitätsstadt Gießen gehören dem Beirat als stimmberechtigte Mitglieder unter anderem fünf Stadtverordnete, die fünf verschiedenen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung angehören sollen, an.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Universitätsstadt Gießen werden die stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 auf Vorschlag aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.

Weil hier mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 3 Satz 1 HGO).

Damit beim Ausscheiden einer/eines Stadtverordneten kein Sitz frei bleibt, sollten auf den eingereichten Wahlvorschlägen Nachrücker/innen aufgeführt sein. Eine Nachwahl von Stadtverordneten ist gemäß § 34 KWG nicht möglich.“

**Anlage:**

Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift